

## **Fehlender Netzanschluss und die daraus resultierende Unhaltbarkeit des Baurechtsversprechens**

---

Im Zusammenhang mit dem geplanten Windprojekt auf dem Grot Maton ist eine grundlegende Voraussetzung bislang nicht erfüllt, obwohl sie für die Realisierbarkeit des gesamten Vorhabens entscheidend ist. Es fehlt der belastbare Nachweis eines funktionierenden Netzanschlusses.

Die Projektunterlagen des Windprojekts Grotwind enthalten weder einen konkret definierten Einspeisepunkt noch eine klare Zuordnung zu einer Netzebene. Ebenso fehlt eine veröffentlichte Netzanschlussstudie, welche die technische Umsetzbarkeit, die Kapazitäten des Zielnetzes und die erforderlichen Infrastrukturanpassungen nachvollziehbar darlegt. Damit bleibt offen, wie der erzeugte Strom überhaupt in das bestehende Netz integriert werden soll.

Diese Leerstelle ist von erheblicher Tragweite. Der Netzanschluss ist keine nachgelagerte Detailfrage, sondern die eigentliche Grundlage für den wirtschaftlichen und technischen Betrieb eines Windparks. Ohne gesicherten Anschluss existiert keine verlässliche Einspeisemöglichkeit und damit auch keine tragfähige Betriebsgrundlage.

In der Diskussion wird wiederholt das Kraftwerksareal Sarelli als möglicher Anschlusspunkt genannt. Sarelli gehört zu den Anlagen der Axpo und verfügt über eine dokumentierte Anbindung an das 110-kV-Hochspannungsnetz. Diese Tatsache allein genügt jedoch nicht, um die Anschlussfrage als geklärt zu betrachten. Es ist öffentlich nicht belegt, dass dort freie Kapazitäten bestehen, dass ein zusätzlicher Anschluss technisch möglich ist oder dass die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Netzstabilität, Schutztechnik und Regelung erfüllt sind. Die bloße Existenz einer Netzanbindung ersetzt nicht den Nachweis der konkreten Anschlussfähigkeit.

Gleichzeitig zeigen die allgemeinen Anforderungen des Schweizer Netzes, dass ein direkter Anschluss an das Übertragungsnetz gemäss den Vorgaben von Swissgrid aufgrund der zu erwartenden Leistung des Windparks ausgeschlossen ist. Damit verbleiben nur Lösungen über das regionale Netz, die ihrerseits zusätzliche Infrastruktur erfordern würden. Welche konkreten Massnahmen hierfür notwendig wären, ist bislang nicht offengelegt.

Gerade diese Unsicherheit hat weitreichende Konsequenzen. Denn der Netzanschluss bestimmt nicht nur die technische Machbarkeit, sondern auch die räumlichen Eingriffe in die Landschaft. Eine mögliche Trasse vom Grot Maton über den St. Margrethenberg hinunter in Richtung Sarelli würde mit hoher Wahrscheinlichkeit durch bewaldetes Hanggebiet führen. In einer Gemeinde wie Pfäfers, deren Fläche zu rund siebzig Prozent aus Wald und anderen nicht landwirtschaftlich nutzbaren Bereichen besteht, ist eine konfliktarme Linienführung praktisch ausgeschlossen.

Das kantonale Waldrecht stellt klar, dass bereits die dauerhafte Freihaltung eines Leitungskorridors eine bewilligungspflichtige Beeinträchtigung darstellt. Hinzu kommen mögliche Rodungen, Baupisten und infrastrukturelle Eingriffe, die sich aus der Errichtung und dem Unterhalt einer solchen Trasse ergeben würden. Diese Auswirkungen sind nicht hypothetisch, sondern logische Folge jeder realen Anschlusslösung, solange keine alternative, weniger eingriffsintensive Variante nachgewiesen wird.

Damit zeigt sich eine doppelte Unklarheit. Einerseits fehlt der technische Nachweis, dass überhaupt ein geeigneter Netzanschlusspunkt existiert. Andererseits bleiben die daraus resultierenden Umweltauswirkungen vollständig unbestimmt. Beide Aspekte hängen untrennbar zusammen.

Vor diesem Hintergrund verändert sich die Beurteilung des Projekts grundlegend. Ein Baurechtsversprechen setzt voraus, dass die wesentlichen Rahmenbedingungen eines Vorhabens zumindest in ihren Grundzügen geklärt sind. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob und wie das Projekt

technisch betrieben werden kann. Solange der Netzanschluss nicht nachgewiesen ist, fehlt diese Grundlage.

Das Baurechtsversprechen beruht damit auf einer Annahme, die derzeit nicht belegt ist. Es stützt sich auf eine technische Voraussetzung, die weder konkretisiert noch überprüfbar gemacht wurde. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Entscheidungsgrundlage vollständig und belastbar war.

Aus sachlicher und rechtlicher Sicht erscheint es daher geboten, das Baurechtsversprechen zu überdenken. Solange kein transparentes und nachvollziehbares Netzanschlusskonzept vorliegt, fehlt dem Projekt eine wesentliche Voraussetzung. Diese Unsicherheit betrifft nicht einen Randaspekt, sondern den Kern der Realisierbarkeit.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass das Baurechtsversprechen in seiner jetzigen Form nicht aufrechterhalten werden sollte. Es ist vielmehr angezeigt, dieses Versprechen sofort zurückzuziehen.



[www.sanktmargrethenberg.ch](http://www.sanktmargrethenberg.ch)